

GEMEINDE SEERSHAUSEN, LANDKREIS GIFHORN BEBAUUNGSPLAN "SONNEKAMP" NR. 3/1966

M 1:1000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES GIFHORN VOM 16.9.1965
"VERVIELFÄLTIGUNGEN JEDER ART SIND NICHT GESTÄTTET"

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- - - VORGESCHLAGENE NICHT BINDERDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN
- BEZEICHNUNG DER STRAßEN
- ⊙ WENDEPLÄTZE
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- GEPLANTE BEBAUUNG BINDERDE FÜßSTRICHTUNG
- PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ⊙ STELLPLÄTZE

Sichtreieck - von Bebauung nach Bereich höher als 80 cm über straßenkante freigehaltene Fläche

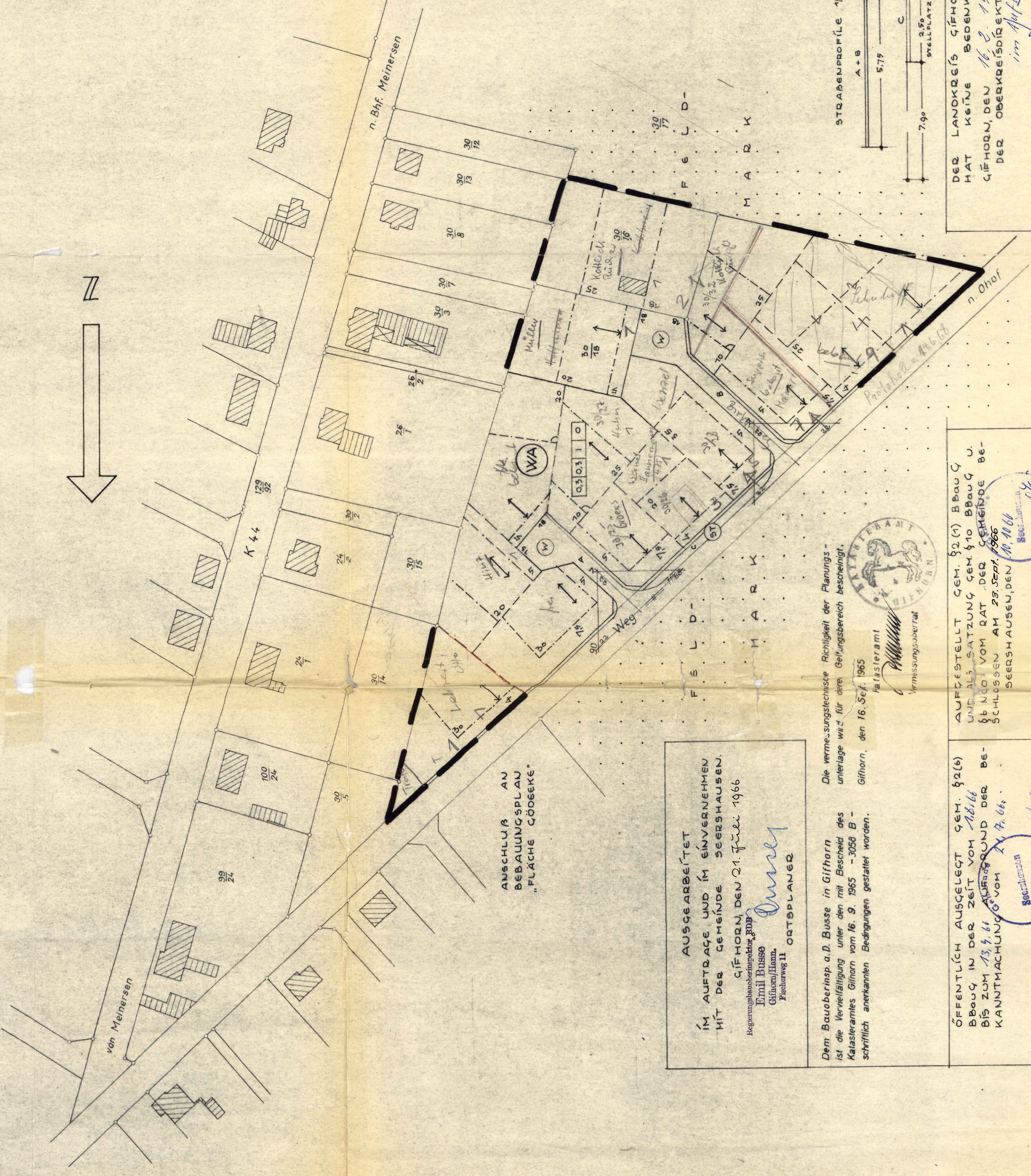
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 03 GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOßE (Z)
- 0 OFFENE BAUWEISE

7M PLANGEBIET SIND GEMÄß §4 BAUNVO VOM 26.6.1962 ABS. 36 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN UND GEMÄß ABS. 4 UND WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GEMÄß §31 ABS. 1 BBAUG MÖGLICH WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.
DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES, WIRD DURCH DIE BAUEINGESTATTUNG VOM



ANSCHLUß AN BEBAUUNGSPLAN "FLACHE CÖDEKE"

AUSGEBEITET
IM AUFTRAGE UND IM ENVERNEHMEN
MIT DER GEMEINDE SEERSHAUSEN,
GIFHORN, DEN 21. FEBR. 1966
Regierungsabteilungsleiter, Bsp
Emil Busse
Gifhorn/Hann.
Friedenweg 11, ORTSPLANER

Dem Bauoberinsp. a.D. Busse in Gifhorn ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramtes Gifhorn vom 16.9.1965 - 3056 B - schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für den Geltungsbereich bescheinigt.
Gifhorn, den 16. Sep. 1965
Kastlerami
Vermessungsüberw.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. §2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 18.6.66 BIS ZUM 13.9.66 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.7.66.

GEMEINDESEKRETÄR

AUFGESETZT GEM. §2(1) BBAUG U. UNTERSATZUNG GEM. §10 BBAUG U. §6 NRO. 1 VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 23. SEPT. 1966 SEERSHAUSEN, DEN 10.10.66

BÜRGERMEISTER + GEMEINDESEKRETÄR

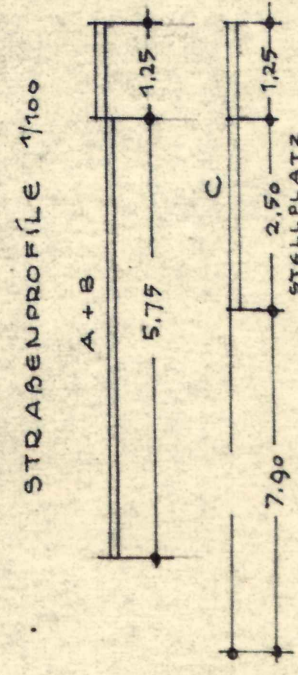
Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
Lüneburg, den 10. April 1968
Der Regierungspräsident
Desmet für Städtebau und Ortsplanung
AZ: 24 61/63/4

Stadt 30-40
Garten 1/2
Platz 1/2
Hofraum 1/2



ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.6.66 MIT AUSWIRKUNG VOM 1.8.66 BIS 13.9.66

GEMEINDEDIREKTOR



DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDEUTENDE ANFORDERUNGEN AN DER OBERBEREICHSEKTORE IM ANFRAGE